

Der Dinghof zu Matzendorf

Autor(en): **Sigrist, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **30 (1957)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-324037>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER DINGHOF ZU MATZENDORF

Von Hans Sigrist

Die Vergangenheit Matzendorfs fügt sich im allgemeinen ziemlich gleichförmig in die Geschichte aller Thaler Gemeinden ein. Eine bedeutsame und auffällige Eigenheit weist sie indessen auf, die sie aus diesem allgemeinen Rahmen heraushebt und sozusagen auf ein besonderes Postament stellt: es ist der ehemalige Dinghof zu Matzendorf.

Den Namen Dinghof umwittert ein Ahnen uralter Zeiten und geheimnisvoller Weihe. Unwillkürlich tauchen vor unserm geistigen Auge die reckenhaften Gestalten der alten Germanen auf, die sich unter gewaltigen Eichen in voller Waffenrüstung zum heiligen Thing versammeln, und gerne stellt man sich vor, dass auch unser Matzendorf einst eine solche alt-germanische Thingstätte bildete. Indessen gibt uns keine einzige Urkunde Bericht über die Zustände im Thal in jener frühen Zeit, und was der Historiker an allgemeinen Kenntnissen über sie beibringen kann, spricht eher gegen die Wirklichkeit jenes schönen Traumbildes. Die Alemannen kamen ja relativ spät ins hintere Thal, wohl erst im 7. Jahrhundert, als sie schon weitgehend von der römisch-fränkischen Kultur berührt waren, zum grossen Teil wohl auch schon das Christentum angenommen hatten, und ihre politischen Zustände hatten sich schon weit von jener Urtümlichkeit entfernt, auf deren Boden das alte Thing erwachsen war.

Der Name Dingstatt lebte freilich noch bis zum Ende des Mittelalters fort, doch in etwas geänderter Bedeutung. Die Dingstätten waren nun die Gerichtsstätten des hohen Blutgerichts. Jeder Blutgerichtskreis, teils Landgrafschaft, teils Landgericht genannt, zählte eine Reihe solcher Dingstätten, die später selber meistens den Namen Landgericht trugen. Leider besitzen wir für die Landgrafschaft Buchsgau kein Dokument, das ihre Dingstätten oder Landgerichte vollständig aufzählt. Die in Urkunden erwähnten Landgerichte liegen alle vor dem Jura. Zwei davon standen an den beiden äussersten Enden der Landgrafschaft: am Siggern-Übergang bei Attiswil und am Erzbach unterhalb Erlinsbach. Zwei weitere lagen ziemlich nahe beieinander ungefähr in der Mitte: die Dingstatt genannt «zem Hugzerren» beim Dorfe Bienken, das später mit Önsingen verschmolz, ungefähr beim heutigen Stampfeli, und die Dingstatt zu Werd, zwischen Neuendorf

und Härkingen; mit ihr identisch scheint die mehrfach erwähnte Dingstatt «uf Wigerlis (auch Wigerichs) Hofstatt» zu sein. Die Ortsbezeichnung «beim Landgericht» treffen wir freilich sowohl in Balsthal, bei der Thalbrücke, wie in Matzendorf, mitten im Dorfe, an, doch kommen beide Landgerichte in Urkunden nie vor. Unzweifelhafte Gewissheit, dass es sich auch hier um alte Dingstätten handelt, besteht deshalb nicht.

Der Dinghof selber, mit dem wir uns hier zu befassen haben, hat jedenfalls weder mit dem altgermanischen Thing noch mit einer mittelalterlichen Dingstatt etwas zu tun. Der Begriff «Ding» bezog sich nämlich im Mittelalter nicht bloss auf die Gerichtsstätte, sondern auf alles, was mit der Herrschaft zu tun hat, und Dinghof heisst in allgemeiner Bedeutung ganz einfach Herrschafts- oder Herrenhof. In unserer Gegend scheint allerdings der Begriff Dinghof in etwas engerer Bedeutung gebraucht worden zu sein; nicht jeder Herrenhof trug die Bezeichnung Dinghof. Am besten erkennen wir die rechtliche Natur des Begriffs Dinghof im Solothurnischen aus dem Vergleich mit den andern solothurnischen Dinghöfen. Es gab solche, ausser in Matzendorf, in Ätingen, Erlinsbach, Breitenbach, Metzerlen, Witterswil und Rodersdorf. Sie weisen alle ein gemeinsames Merkmal auf: ihr ursprünglicher Besitzer war ein geistlicher Herr: in Ätingen das Kloster St. Gallen, in Erlinsbach das Kloster Einsiedeln, in Breitenbach das Kloster Beinwil, in Metzerlen, Witterswil und Rodersdorf der Bischof von Basel. Gemeinsam ist ihnen allen auch, dass ihr Umfang sich keineswegs mit einer bestimmten Gemeinde oder einem bestimmten, geschlossenen Herrschaftsbezirk deckte. Der grosse Dinghof Breitenbach fasste alle Klosterleute diesseits des Rheins zusammen, die im ganzen Schwarzbubenland und Birstal verstreut waren; umgekehrt gehörten zu den kleinen Dinghöfen im Leimental nicht die ganzen Dörfer Metzerlen, Witterswil und Rodersdorf, sondern nur die dort wohnenden Gotteshausleute des Hochstifts Basel. Der Dinghof war somit nicht ein territorialer, sondern ein personaler Verband; er umfasste innerhalb eines bestimmten, grössern oder kleinern Bezirks die Eigenleute einer bestimmten geistlichen Herrschaft. Mit dem Begriff der geistlichen Herrschaft war es nach mittelalterlichem Recht auch gegeben, dass jeder Dinghof einen weltlichen Vogt haben musste, der im Namen des geistlichen Herrn die Gerichtsbarkeit ausübte.

Alle diese Merkmale treffen auch auf den Dinghof Matzendorf zu. Als ersten Besitzer treffen wir bereits 968, also vor rund 1000 Jahren, das reich begüterte Kloster Moutier-Grandval.¹ In der betreffenden

¹ Solothurner Urkundenbuch I, S. 9 ff., Nr. 5.

Urkunde ist allerdings noch nicht von einem Dinghof die Rede, sondern einfach von Gütern, die das Kloster zu Matzendorf, und dazu auch im benachbarten Laupersdorf, besass. Die nächste Nachricht über Matzendorf findet sich erst wieder fast drei Jahrhunderte später, im Jahre 1227.² Auch hier wird nicht von einem Dinghof, sondern wiederum bloss von «gewissen» Gütern gesprochen. Ihr Besitzer ist aber nicht mehr das inzwischen zum Chorherrenstift umgewandelte Moutier-Grandval, sondern das St. Ursenstift in Solothurn. Man darf wohl annehmen, dass in der langen Zwischenzeit ein Kauf- oder Tauschgeschäft zwischen den beiden Gotteshäusern abgeschlossen worden war, vielleicht im Zusammenhang mit dem jahrhundertelangen Kampf des Klosters Moutier-Grandval gegen die Bischöfe von Basel.

In der Urkunde von 1227 ist auch erstmals die Rede von der Vogtei über den Dinghof Matzendorf. Sie lag damals in den Händen der mächtigen Grafen von Froburg. Die Solothurner Chorherren hatten wohl von der Übertragung der Vogtei an die Froburger Schutz für ihre Güter erhofft, aber statt dessen erfuhren sie nur Bedrängung. Als Landgrafen des Buchsgaus geboten die Grafen über die wichtigsten Rechte im Thal und betrachteten den eingestreuten Besitz des St. Ursenstiftes als unbequemes Hindernis bei der Errichtung einer vollen, geschlossenen Herrschaft. Sie wollten sich deshalb nicht mit den begrenzten Rechten des Kastvogtes über den Dinghof Matzendorf zufriedengeben, sondern beanspruchten die unbeschränkte Herrschaft über die Gotteshausleute des Stiftes. Da sie natürlich zu schwach waren, um sich mit weltlichen Mitteln gegen die machtgierigen Grafen zu verteidigen, wandten sich die Chorherren in ihrer Not schliesslich an den Papst. Dieser beauftragte die Äbte der einflussreichen Klöster Trub, Erlach und Frienisberg mit der Entscheidung des Streits und diese fällten ihren Spruch, der Rechtslage gemäss, zu Gunsten des St. Ursenstiftes. Die Froburger mussten sich weiterhin mit der Vogtei begnügen, die ihnen von jedem Hofe jährlich 1 Mütt, das sind rund 50 Kilogramm, Hafer eintrug.

Noch im Jahre 1318 kaufte das Stift aus ehemals falkensteinischem Besitz weitere Güter zu Matzendorf,³ was wohl schliessen lässt, dass es damals auch seine alten Güter noch besass. Einige Jahrzehnte später verkauften die Chorherren aber den «hof ze Matzendorf», wie er jetzt zum ersten Mal heisst, an die Nachfolger der ausgestorbenen Froburger in der Landgrafschaft Buchsgau, die Grafen von Nidau. Das Datum des Verkaufs ist nicht bekannt; wenig später fiel auch der

² Solothurner Urkundenbuch I, S. 189 f., Nr. 340.

³ Solothurner Wochenblatt 1817, S. 345.

letzte Graf von Nidau bei der Verteidigung seiner Stadt Büren gegen die Gugler. Seine Erben, seine Schwester Verena von Nidau und deren Gemahl, Graf Sigmund von Tierstein, scheinen keinen Wert auf den Dinghof zu Matzendorf gelegt zu haben. Sie verkauften ihn im Jahre 1380 an den reichen Solothurner Bürger Petermann Schriber und dessen gleichnamigen Sohn.⁴ Aus dem Wortlaut der Verkaufs-urkunde ergibt sich, dass es schon damals zur Hauptsache nur noch um die Einkünfte aus dem Hofe ging, die sich auf jährlich 5 Pfund Stebler Pfennige, 11 Viertel Hafer und 11 Hühner beliefen, eine relativ bescheidene Summe: rund 1000 heutige Franken in Geld, dazu rund 150 Kilogramm Hafer und 11 Hühner.

Als der jüngere Petermann Schriber kinderlos starb, ging sein ganzer reicher Besitz, mit dem Dinghof Matzendorf, über an Anna Leberli und deren Ehemann Arnold Bumann von Olten; Anna war vermutlich seine Nichte, jedoch ist das genaue Verwandtschaftsverhältnis nicht bekannt. Im Jahre 1400 belehnte Herzog Leopold von Österreich als Rechtsnachfolger der Grafen von Froburg den Arnold Bumann neben andern froburgischen Lehen auch mit dem «dinghof ze Matzendorf», wie er hier zum erstenmal ausdrücklich genannt wird, sowie mit dem Gericht, der Mühle und den Zehnten daselbst, wie sie vormals Peter Schriber innegehabt hatte.⁵ Der neue Besitzer Arnold Bumann scheint grossen Wert auf den Dinghof und die mit ihm verknüpften Rechte gelegt zu haben, denn er hat zum erstenmal das bis dahin nur mündlich überlieferte Hofrecht urkundlich aufnehmen lassen in einem sogenannten Dinghofrodel.

Dieser Dinghofrodel, eine rund 15 cm breite und 95 cm lange Pergamentrolle, die heute im Staatsarchiv Solothurn aufbewahrt wird, ist die weitaus wertvollste Quelle zur Geschichte des alten Dinghofes Matzendorf. In seinem unsystematischen Aufbau lässt er deutlich erkennen, wie die Aufnahme vor sich ging: Arnold Bumann erschien mit seinem Schreiber in Matzendorf, liess dort die Hofleute besammeln und nach ihrem Wissen über das alte Recht des Dinghofes befragen; was jeder aus der Überlieferung seiner Vorfahren wusste, wurde unmittelbar aufgezeichnet, ohne dass man sich die Mühe nahm, das Ganze nach den Regeln und Förmlichkeiten des Urkundenrechts zu redigieren.

In der Hauptsache betreffen die Bestimmungen des Hofrodels zwei Punkte: die Abhaltung des Gerichts auf der einen, die Rechtsstellung der Hofleute auf der andern Seite; ein besonderer Abschnitt ist noch

⁴ Solothurner Wochenblatt 1813, S. 276.

⁵ Solothurner Wochenblatt 1829, S. 725.

der in den Dinghof gehörenden Mühle gewidmet. Vergleicht man diesen Kreis der vom Rodel erfassten Rechtsgebiete mit den Hofrödeln der andern solothurnischen Dinghöfe, so fallen schon rein äusserlich bedeutsame Unterschiede auf.⁶ Der breite, bis in die kleinsten Details gehende Raum, der den äussern Formalitäten des Dinghofgerichts gewidmet wird, findet in keinem andern Dinghofrodel eine Parallele. Umgekehrt fehlen im Matzendorfer Rodel gerade jene Elemente, die für die andern Hofrödel charakteristisch sind, fast vollständig. Es fehlt jede Umschreibung der Marchen oder Grenzen des Dinghofes; in einigen unklaren Wendungen, die noch näher zu betrachten sein werden, wird lediglich gesagt, dass in den Dinghof elf freie Höfe gehören. Vor allem aber fehlen die in den andern Hofrödeln besonders ausführlichen Bestimmungen über die Pflichten und die rechtliche Stellung der Hofleute, die dort überall durchgehend als unfrei und mit den besonderen Merkmalen der Unfreiheit belastet erscheinen: dem Todfall, das heisst dem Recht des Herrn, beim Tode eines Eigenmannes dessen wertvollsten Besitz einzuziehen, der Ungeossame, das heisst dem Zwang, bei der Heirat ganz bestimmte Vorschriften zu beachten, der Beschränkung der Freizügigkeit. Von allem dem ist im Matzendorfer Rodel keine Rede. Die einzige Pflicht der Hofleute, die erwähnt wird, ist die Vorschrift, alljährlich auf den St. Ursentag den Hofzins zu entrichten, aber nicht einmal die Höhe dieses Zinses ist im Rodel genannt; wir kennen sie, wie erwähnt, nur aus den verschiedenen Verkaufsurkunden über den Hof.

Ein nicht ganz befriedigend zu lösendes Problem bilden die elf Hofstätten, die im Rodel mehrfach erwähnt werden. Die bisherigen Arbeiten über den Dinghof, vor allem der Abschnitt Matzendorf in Eggenschwilers «Territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn», nehmen durchwegs an, dass der ganze Dinghof nur aus diesen elf Hofstätten bestanden habe. Zu dieser Annahme führen vor allem die Bestimmungen im Schlussteil des Rodels, wo tatsächlich der Hof und die elf Hofstätten identisch erscheinen. Verschiedene Anhaltspunkte deuten indessen darauf hin, dass dieser Schlussteil eine jüngere Entwicklungsperiode des Hofrechts betrifft, während das alte Hofrecht im ersten Teil des Rodels festgehalten ist. Hier nun drückt sich der Rodel in bezug auf die elf Hofstätten weniger klar aus. Er sagt nicht: der Dinghof besteht aus elf Hofstätten, sondern vielmehr: es gibt in dem Dinghof elf Hofstätten, die die folgende Sonderstellung einnehmen:

⁶ Hofrodel des Dinghofs Breitenbach in E. Baumann, Geschichte von Breitenbach, S. 171 ff.; Hofrodel des Dinghofs Erlinsbach in Solothurner Wochenblatt 1821, S. 185 ff. Hofrodel des Dinghofs Metzlerlen, ungedruckt, Original im Staatsarchiv Solothurn.

sie besitzen die Freiheit, dass jeder, der in der Not auf ihnen Zuflucht sucht, das gleiche Asylrecht genießt, wie wenn er sich in die Stadt Solothurn flüchtete; auf diesen freien Gütern darf nur ein freier Mann sitzen, kein Eigenmann; schliesslich dürfen diese freien Güter mit keinen Zinsen belastet und nur mit Zustimmung des Gerichtsherrn verkauft werden. Beigefügt wird noch, dass eine der elf Hofstätten die Mühle zu Matzendorf ist; über Lage und Umfang der zehn andern Hofstätten aber ergibt sich kein Aufschluss.

Als sichere Tatsache ist einmal zu entnehmen, dass es zu Matzendorf elf freie Höfe gab, die nur von freien Leuten bewohnt werden durften; an einer Stelle des Rodels nennen sich die Hofleute deshalb stolz «die Eidgenossen von Matzendorf», offenbar um ihre Ebenbürtigkeit mit den freien Innerschweizern zu betonen. Sicher ist ferner, dass der Dinghof nicht das ganze Gebiet der heutigen Gemeinde Matzendorf umfasste. Wenn auch der Umfang der Dinghofgüter unbekannt ist, so ergibt sich doch aus verschiedenen Dokumenten, dass es zu Matzendorf auch Höfe und Güter gab, die nicht in den Dinghof gehörten. Die historischen Karten, die die Gemeinde Matzendorf als geschlossenes Gebiet aus der Herrschaft Falkenstein herausnehmen, vermitteln deshalb ein unrichtiges Bild. An sich gehörte Matzendorf, wie seine Nachbarorte, seit jeher zur Herrschaft Falkenstein. Eine Ausnahmestellung genossen nur die Dinghofgüter, die in ihren eigenen Angelegenheiten nicht der Gerichtsbarkeit des Herrn zu Falkenstein, sondern ihrem eigenen Dinghofgericht unterstanden.

Verschiedene Anhaltspunkte, die sich allerdings weder sicher beweisen noch sicher widerlegen lassen, da die urkundlichen Zeugnisse viel zu spärlich sind, sprechen nun aber dafür, dass die elf freien Höfe ursprünglich nicht den ganzen Dinghof ausmachten, sondern dass dieser sich erst im Laufe der Entwicklung auf diese elf Höfe reduzierte; zur Zeit da der Hofrodel aufgezeichnet wurde, war diese Entwicklung offenbar bereits abgeschlossen und der Hof bestand tatsächlich nur noch aus den elf Hofstätten; die etwas unklare Ausdrucksweise des Rodels scheint anzudeuten, dass die Hofleute selber noch eine unbestimmte Ahnung hatten, dass es nicht immer so gewesen war.

Einen ersten Anhaltspunkt kann man der Höhe des Hofzinses entnehmen. Auf die elf Höfe beziehen sich sicher die elf Viertel Hafer und elf Hühner; es sind die gewöhnlichen Abgaben an den Inhaber der Gerichtsbarkeit, die allgemein als Vogthaber und Vogthuhn bezeichnet wurden. Beim Vogthaber zeigt sich übrigens, dass sich die Matzendorfer in schlauer Weise den Unterschied zwischen den Solothurner Massen und dem im ganzen Buchsgau gebräuchlichen Gäumäss zu nutze zu machen wussten. In der Urkunde von 1227 wird ja die Ab-

gabe an den Vogt auf ein modius, das heisst also ein Mütt Hafer, festgesetzt. In Solothurn, wohin die Matzendorfer damals noch zinsten, entsprach aber das Gäuer Mütt bloss einem Solothurner Viertel. Im Laufe der Zeit scheinen die Matzendorfer dann die Masse absichtlich vermischt zu haben; sie erklärten, sie seien nur einen Viertel Hafer schuldig, verstanden aber darunter nicht mehr den Solothurner Viertel, sondern den bei ihnen gebräuchlichen Gäuviertel; damit reduzierten sie den Vogthaber auf einen Viertel seines ursprünglichen Ansatzes. Mangels schriftlicher Dokumente kamen ihre Herren, die sich ja mit weit wichtigern Dingen zu befassen hatten, diesem kleinen Betrug nicht auf die Spur.

Die 5 Pfund Stebler Pfennige, die ja den Hauptteil des Hofzinses ausmachten, passen nun aber nicht recht zur freien Stellung der elf Höfe. Als freie Leute hätten ihre Inhaber ausser der Abgabe an den Gerichtsherrn eigentlich keine weitem Lasten zu tragen gehabt. Es ergibt sich damit die Möglichkeit, dass diese 5 Pfund ursprünglich eine Last waren, die gar nicht auf den elf freien Höfen ruhte, sondern sozusagen eine Pauschalentschädigung an den Richter darstellte, die dieser für die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die andern, unfreien Güter des Dinghofes erhielt. Dass es einmal solche gegeben haben muss, ergibt sich ja fast zwingend aus der Natur des Dinghofes an sich. Ein Dinghof, der aus lauter Freien besteht, ist ja an sich ein Paradox; möglich erscheint vielmehr eine Entwicklung der Art, dass sich an einen Dinghof, der wie überall zunächst nur aus Unfreien besteht, freie Leute unter gewissen Bedingungen angeschlossen haben, um den Schutz des Besitzers des Hofes, im Falle Matzendorf eben des mächtigen Klosters Moutier-Grandval, zu geniessen.

Zu ähnlichen Schlüssen kommen wir, wenn wir nun die Bestimmungen über das Gericht betrachten, die den Hauptteil des Rodels ausmachen. Das Hofgericht hat im Jahre zweimal stattzufinden. Der Hauptgerichtstag ist der St. Gallentag, also der 16. Oktober; das zweite Gericht fällt auf Mitte Mai, das heisst auf den 16. Mai. Jeden Gerichtstag hat der Gerichtsherr drei Tage vorher den Hofleuten anzukündigen; erscheint er dann nicht, so hat er den Hofleuten alles das auszurichten, was sie sonst ihm ausrichten müssen. Der Auftritt des Gerichtsherrn ist recht pompös angeordnet. Er darf nicht allein kommen, sondern muss zwei Begleiter zu Pferd mit sich führen, dazu einen Koch und einen Knecht, ferner einen Habicht, zwei Windhunde und einen Vogelhund; der Sinn dieser Bestimmungen liegt wohl darin, dass nur ein hoher adeliger Herr, der sich diesen Aufwand leisten kann, Richter sein soll. Zu seiner Bewirtung haben die Hofleute zwei Mütt und ein Immi gemahlenes Korn, das sind rund

160 Kilogramm, dazu zwei Eimer Wein und ein Schwein im Werte von 5 Schilling bereitzustellen. Dazu hat die Mühle im besondern noch einen Kuchen zu liefern, dessen Bestandteile genau festgelegt sind: er muss 30 Eier, Pfeffer und Salz im Werte von je 1 Pfennig enthalten, in Asche gebacken werden und in seinem Durchmesser einem Manne von mittlerem Wuchs vom Fuss bis zum Knie gehen; mit ihm ist dem Richter ein Viertel Wein zum Willkomm zu überreichen. Die elf Gerichtssäsen erhalten je ein Huhn und ein Vierdung Hafer zum Mahl nach dem Wortlaut des Rodels; er dürfte indessen etwas ungenau sein, da die Portion von rund 3 Kilo Hafer wohl eher für alle zusammen, nicht für einen einzelnen, gemeint sein muss. Kuchen und Wein werden unter alle beim Gericht anwesenden Hofleute geteilt. Die Hofleute sind nicht verpflichtet, zu jedem Gericht zu erscheinen; doch darf dabei auch niemand urteilen, der nicht in den Dinghof gehört. Das Pferd des Richters muss drei Tage und Nächte lang gesattelt an der Gerichtsstätte stehen für den Fall, dass einer der Höfe rasche Hilfe verlangt. Für das Gericht im Mai ist der Aufwand etwas geringer; der Richter hat sich mit einem Mütt Korn und einem Eimer Wein, dazu 2 $\frac{1}{2}$ Schilling in Geld zu begnügen.

Im ganzen steht aber der Aufwand, mit dem die Abhaltung des Gerichts ausgestattet wird, offensichtlich in einem krassen Missverhältnis zur tatsächlichen Bedeutung dieses Gerichts, wenn seine Kompetenz sich von Anfang an nur auf elf Höfe erstreckt hätte. Auch von diesem Gesichtspunkt aus drängt sich die Vermutung auf, dass der Dinghof ursprünglich umfangreicher war. Die schon für das 15. Jahrhundert recht altertümlichen Einzelheiten des Auftritts und der Bewirtung des Richters weisen ja auch darauf hin, dass diese Bestimmungen in einer bedeutend frühern Zeit aufgestellt wurden. Aus dem Preis von 5 Schilling für ein Schwein kann man entnehmen, dass dies kaum viel später als ca. 1250 geschah. Man wird sich die Entwicklung somit folgendermassen vorstellen müssen: ursprünglich umfasste der Dinghof Matzendorf, analog wie andere Dinghöfe, alle Eigenleute des Klosters Moutier im ganzen Thal, mit Ausnahme von Welschenrohr und Gänsbrunnen, die dem Kloster direkt unterstanden. Unter den Schutz des Dinghofes stellten sich dann auch elf freie Höfe unter der Bedingung, dass sie wohl die üblichen Abgaben an den Vogt bezahlten, im übrigen aber von allen Lasten der Unfreien befreit blieben. Im Laufe der Zeit gingen die unfreien Leute und Güter durch Verkauf allmählich in die Hände weltlicher Herren über, der Froburger, Falkensteiner, Bechburger und anderer, wie dies für das sogenannte St. Germansgut zu Laupersdorf ausdrücklich bezeugt ist. Beim Dinghof blieben schliesslich nur noch

die elf freien Höfe, für die die adeligen Herren wenig Interesse hatten, da sie dem Herrn wenig eintrugen. So reduzierte sich der Dinghof zu Ende des 14. Jahrhunderts, vielleicht schon früher, allein auf diese elf Höfe. Da der Dinghof keine unfreien Leute mehr besass, wurden natürlich auch die Rechtssätze vergessen, die einst für sie gegolten hatten; die Inhaber der freien Höfe erinnerten sich nur an das, was sie selber betraf. Daraus erklärt sich, dass der von Arnold Bumann aufgezeichnete Hofrodel nur Bestimmungen über die freien Höfe kennt; ebenso spricht er nur vom Gericht und vom Richter, der allein mit den Freien zu tun hatte, während der eigentliche Grundherr des Dinghofs, dem ursprünglich die Unfreien unterstanden, im Rodel überhaupt nicht erwähnt wird. Einzig in den Bestimmungen über das Gericht, die aufgestellt wurden, als es noch über Freie und Unfreie zu richten hatte, schimmert der ursprüngliche Zustand noch schwach durch.

Das Missverhältnis zwischen dem Aufwand, den der Rodel forderte, und der tatsächlichen Bedeutung des Hofgerichts führte denn auch schon unter dem Nachfolger Arnold Bumanns, seinem Schwiegersohn Heintzmann Reiber, einem solothurnischen Ratsherrn, zu einem Streit zwischen dem Gerichtsherrn und den Hofleuten. Auch wenn die elf Höfe von überdurchschnittlich streitsüchtigen Leuten bewohnt gewesen wären, konnten sie ja kaum zwei jährlichen Gerichtstagen genügend Stoff liefern; entsprechend fanden die Hofleute auch die Lasten, die ihnen dieses Gericht auferlegte, viel zu hoch. Mit Berufung auf den Hofrodel, in dem sie die Frage des Hofzinses absichtlich nur beiläufig gestreift hatten, stellten sie sich auf den Standpunkt, dass sie nichts als die Kosten des Gerichts zu bezahlen hätten. Reiber dagegen stützte sich auf den Kaufbrief des Petermann Schriber, in dem der jährliche Hofzins ausdrücklich auf 5 Pfund Stebler, 11 Viertel Hafer und 11 Hühner festgelegt war. Da sie nicht einig wurden, riefen die Parteien die Entscheidung des Rates zu Solothurn an, der sie zu einem Kompromiss zu bereden vermochte.⁷ Reiber begnügte sich mit einem jährlichen Zins von 1½ Pfund Pfennigen, 1½ Viertel Hafer und 11 Hühnern; ferner erklärten sich beide Parteien einverstanden, dass der Richter nicht jedes Jahr in Matzendorf zu erscheinen brauche, was beiden zugute kam, da der Aufwand des Auftritts natürlich auch dem Richter beschwerlich fiel, nicht nur den Hofleuten. Sollte zwischen zwei ordentlichen Gerichtstagen etwas vorkommen, so erhielten die Hofmeier die Befugnis, als Richter zu wirken.

Peterhans Herz von Balsthal, der als Schwiegersohn Reibers den Dinghof erbte, fand seinen Ertrag auf der neuen Basis wohl allzu

⁷ Ungedruckte Urkunde im Staatsarchiv Solothurn vom 26. März 1430.

gering und verkaufte ihn dem solothurnischen Ratsherrn Henmann Lerower.⁸ Dieser gab sich mit dem frühern Entscheid des Rates nicht zufrieden, sondern strengte einen neuen Prozess gegen die Hofleute zu Matzendorf an, der nun zu seinen Gunsten ausfiel. Die Hofleute wurden verpflichtet, den alten, unter Peter Schriber aufgezeichneten Hofzins zu bezahlen.⁹ Wenig später aber verstarb er und seine vier Töchter zogen es vor, 1449 den Dinghof Matzendorf der Stadt Solothurn zu verkaufen,¹⁰ die besser als sie imstande war, sich gegenüber den widerspenstigen Hofleuten durchzusetzen.

Mit dem Übergang an Solothurn hörte die Sonderstellung des Dinghofs praktisch auf. Dies ergab sich schon damit, als eine der Hauptbestimmungen des Hofrodels sich gar nicht mehr durchführen liess: es gab im Thal kaum noch freie Leute, die man auf die elf freien Höfe setzen konnte. Von dem Dinghofgericht ist nicht mehr die Rede; auch die elf vormals freien Höfe wurden nun dem ordentlichen Vogtgericht zu Balsthal unterstellt. Erst im 16. Jahrhundert erhielt Matzendorf dann wieder ein eigenes Gericht, indem die Dörfer des hintern Thals auf ihr Begehren vom Gericht Balsthal abgetrennt wurden. Übrig blieb der Hofzins, den die Stadt weiterhin bezog, obwohl das Dinghofgericht, für das er einst bezahlt wurde, verschwunden war. Da man schon damals offenbar nicht mehr wusste, welche Höfe einst zum Dinghof gehört hatten und den Hofzins bezahlen mussten, wurde die Gemeinde Matzendorf solidarisch zur Bezahlung des Hofzinses verpflichtet. Dieser Zins erhielt auch die Erinnerung an den ehemaligen Dinghof wach, der den Matzendorfern vielleicht in nur umso verklärtem Lichte erschien, je ungerner sie die eigentlich sinnlos gewordene Last des Hofzinses trugen.

Anhang: Der Dinghofrodel von Matzendorf (nach dem Original im Staatsarchiv Solothurn)

Dis sint die rechte, die der hoff ze Matzendorf sol han: Des ersten sol man wüssen, wer dz gericht besizzen wil, der sol komen uff dz gericht selbdritt erber und darzuo ein koch und ein knecht; die drie sullent riten mit knechten als si gewonlich über velt ritend.

Man sol ouch wüssen, wenn ein Richter dz gericht besizzen wil, so sol man es vorhin dryyer tagen dargeben ze wüssen.

⁸ Ungedruckte Urkunde im Staatsarchiv Solothurn vom 7. Februar 1444.

⁹ Ungedruckte Urkunde im Staatsarchiv Solothurn vom 6. Februar 1447.

¹⁰ Ungedruckte Urkunde im Staatsarchiv Solothurn vom 14. März 1449.

Man sol ouch wüssen, wer dz gericht besizzen wil, der sol komen mit einem hapk, mit zwein winden und mit einem vogelhunt, ob er wil, dz der kost dester me sy.

Das erste gericht velt uff sant Gallen tag, dz ein Richter besizzen sol, und wenn mans dar enbüt, als vor geschriben statt, so sol man han zwen müt korns ein imi und die gemalen und zwen eymer wins und ein swin umb v ß Soloter müntz und ein kuochen von der müly, der selb kuoch sol gemacht sin mit drissig eyern und mit eim phenwert pheffers und mit einem phenwert saltz. Er sol ouch gebachen werden in der eschen und sol ouch der kuoch in der groessi sin, dz ein messiger man den kuochen uff sin fuos sezzen sol und ob dem knoewe abschlahen als vil dz er gessen mag ein mal, und mit dem kuochen sol komen ein viertel wins ze willkommen. Den win und den kuochen sol menlich bruchen wer dar kunt, jungs und altz, und wenn dz beschicht, so sol menlich usgan, wond die zuo dem mal hoerent, der sint einlif man, dera sol jeklicher han ein huon und ein vierdung habern. Wery aber, das ein Richter nüt kemi, so er es dar enbüty dryyer tagen vor sant Gallen tag, so sol ein richter gelten und geben den vorgeschriben kosten und soent den kosten bruchen alle, die von dem hof belehent sint, rich und arn, die zuo dem hof gehoerent.

Man sol ouch wüssen, wenn der richter ze gericht sitzzet, so sol menlich da sin, wer von dem hof belent ist. Man sol ouch nieman dar gebieten, wond dz der tag menlichem künden sol.

Man sol ouch wüssen, dz nieman uff dem gericht erteillen sol, denn die von dem hof belent sint umb dz guot, dz in den hof hoeret, und ouch die mit dem Richter darkoment.

Und sol eins richters pherit dryyg tag und dryg necht gesattelt stan, ob es notdürftig ist dien ze helfe, welen not angat von des guotz wegen, so in den hof hoeret. Den kosten sol der hof han, wond es ein fryye guot ist, und sint der hofstetten eynlif, die als fry sint, welen not angat, mag er uff der hofstetten eyni komen, so sol er als fry sin als ze Solotern in der statt, und ist die Müly der eynlif hofstetten eyni.

Man sol ouch wüssen, dz die ersti buoss eins kochs sin sol von recht.

Man sol ouch wüssen, wenn dz gericht velt uff ein Sunnentag oder uff ein gebannen virstag oder uff ein vastag, so sol man des gerichts und des kosten lidig sin.

Man sol ouch wüssen, als die müli statt uff der einliften hofstetten einr des fryyen guotz, da sol der müller in der müly von zwoen mütten ein ymi kernen nemen und nüt me und enkein mel und sol dryye wanneten uffwannen und an der dritten wanneten sin ymi nemen, und mag der müller denn dennen gan oder da beliben und doch in der mass, dz er da sy, so man es ab mal, dz sin geschirr nüt schaden nem.

Darzuo sol man uns von recht ein bloewen han und von zwein löchern iii d. Soloter müntz geben, und lit die müly und die blöew in der mass, dz si den zins wol tragent, und sol man ouch den zins nüt steigern. Dis ist der müli recht und der eygnossen von Matzendorf, da bitten wir üch, lieber herr der Richter, dz ir uns bi dem rechten lant beliben, wond diss ein fryye guot geheissen ist.

So went wir all gemeinlich sweren, dz wir kein mel geben soellent und dz also an uns komen ist von unsern vordern.

Man sol ouch wüssen, dz die gericht ze sant Gallen tag und ze Mittem Meyen in eim rechten stand, wond allein umb den kosten, dz ist nument ein müt korns, den sol man malen in der müly ein imi, und ein eymer wins und drithalben schilling phenningen. Man sol ouch wüssen, dz ze Mitten Meyyen eis Richters pherid sol gebunden stan an eim velboum, und sol man demselben pherid fürsetzzen ein vierdung habern, und sol man die andern pherid schlahen in den Bruel, der selb Bruel sol winter und summer fryd han.

Man sol ouch wüssen, dz in demselben Bruelzwo jucharten ligent, der mag man hueten, ob es inen fueget.

Man sol ouch wüssen, dz dis unser recht je dahar ist gesin von allen unsern vordern; der dz nüt gelouben wil, so wil der Scheid ze Matzzendorf ein recht darumb tuon. Der aber dem Scheid nüt gelouben wolty, so wil die gemein gemeinlich ein recht darumb tuon, dem eyds und eren ze gelouben ist.

Da bitten wir üch, lieber herr der Richter, dz ir uns bi dem rechten lant beliben, da unser vordern bi beliben sint.

Es sullent ouch fryye lüt uff dien hofstetten sitzzen und enhein eygen man.

Wery ouch, dz deheiner der fryyer lüten sin rechtung an dien fryyen guetern verkoufty, dz sol nüt kraft han denne mit des Richters willen. Es sol ouch nieman uff die fryyen gueter ander zinse schlahen noch verkouffen noch selgerete, wond es ein fryye guot ist und heisset.

Die zins, die man ouch jerlich uff sant Ursen tag geben sol, wer die zins dem Meyer oder dem Richter uff denselben tag nüt git, der sol inn morndes mit der buosse geben, als darauf gesezzet ist. Ouch sol man die zins mit Soloter phenning richten, als man si da müntzzet und da geng und geb sint.